



Mitteilungsblatt

Nr. 16 - 2023

Inhalt:

Berufungsordnung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Seiten: 1- 9

Datum: 18.07.2023

Herausgeberin:
Die Präsidentin der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verfassung der KHSB in seiner Sitzung am 24.05.2023 die folgende Ordnung beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB hat am 03.07.2023 dieser Ordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung der KHSB zugestimmt.

Berlin, den 18.07.2023



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin der KHSB



Berufungsordnung der KHSB

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen, Ausschreibung, Bewerbungsfrist

§ 1 Anwendungsbereich und allgemeine Grundlagen

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professor*innen sowie Gastprofessor*innen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Grundlage der Ordnung sind die Verfassung der KHSB vom 01.01.2023 und das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 05.07.2022.

(2) Berufungsverfahren sind so rechtzeitig durchzuführen, dass zur Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen die Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 2 Ausschreibung

(1) Der Akademische Senat beschließt auf Vorlage der*des Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Studium und Lehre über die Ausschreibung der Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur sowie über die Ausschreibung einer Gastprofessur. Die inhaltliche Vorbereitung der Vorlage erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studiengangsleitungen, soweit diese berufen wurden, anderenfalls verantwortlicher Fachkolleg*innen. Das Kuratorium muss der Zweckbestimmung einer Professur zustimmen.

(2) Der Ausschreibungstext muss

- die Zweckbestimmung der ausgeschriebenen Stelle,
- das von dem*der Bewerber*in zu erfüllende Kompetenzprofil,
- die Belange von Gender und Diversity, einer familienfreundlichen Hochschule und der Gleichbehandlung von Bewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- ggf. eine Arbeitszeitbegrenzung (Teilzeitstelle),
- den Stellenumfang,
- die Angaben zu Besoldung oder Vergütung,
- die Bewerbungsfrist von in der Regel sechs Wochen sowie
- die für die Entgegennahme der Bewerbung zuständige Stelle und den*die Ansprechpartner*in

enthalten.

Bei der Ausschreibung von Gastprofessuren ist die zeitliche Befristung des Beschäftigungsverhältnisses hervorzuheben.

(3) Die Ausschreibung erfolgt öffentlich in den geeigneten überregionalen Publikationsorganen und in fachübergreifenden Wissenschafts-Datenbanken. Die Übermittlung des Ausschreibungstextes an die geeigneten Publikationsorgane ist Aufgabe der*des Kanzlerin*Kanzlers.

§ 3 Bewerbungsfristverlängerung

Gehen auf die Ausschreibung nicht ausreichend geeignete Bewerbungen ein, ist die Bewerbungsfrist zu verlängern. Der Hinweis auf die Verlängerung der Bewerbungsfrist ist in

den Publikationsorganen, die den Ausschreibungstext veröffentlichen, publik zu machen. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Teil II: Berufung von Professuren

Abschnitt 1: Berufungskommission

§ 4 Aufgabe der Berufungskommission

Aufgabe der Berufungskommission ist die Gewährleistung einer fachlich qualifizierten Auswahl der ausgeschriebenen Stelle unter Berücksichtigung der Anliegen von Gender und Diversity, einer familienfreundlichen Hochschule und der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie die Erarbeitung eines Berufungslistenvorschlags an den Akademischen Senat. Die Berufungskommission hat darauf zu achten, dass kein*e Bewerber*in aufgrund ihres*seines Geschlechts, ihrer*seiner ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status benachteiligt werden. Die Regelungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission, Stimmrecht

(1) Die Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der*dem Präsidentin*Präsidenten in vorsitzender Funktion
2. drei Professor*innen
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der Lehrbeauftragten
4. zwei Studierenden.

Der*die Präsident*in kann den Vorsitz einer Berufungskommission auf eine*n Vizepräsidentin*Vizepräsidenten delegieren.

(2) Mitglieder der Berufungskommission mit beratender Stimme sind

1. ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung,
2. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie
3. die*der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung.

Die Vizepräsident*innen sind berechtigt, an den Berufungskommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sind sie gewählte Mitglieder der Berufungskommission nach Absatz 1 oder haben sie den Vorsitz von der*dem Präsidentin*Präsidenten übertragen bekommen, haben sie Stimmrecht.

(3) Gehen Bewerbungen von Bewerber*innen mit Schwerbehinderung ein, hat die*der Schwerbehindertenvertreter*in das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6 Aufforderung zur Bewerbung

(1) Nach Veröffentlichung der Ausschreibung und vor Ende der Bewerbungsfrist hat der*die Präsident*in hochschulöffentlich die Hochschulmitglieder aufzufordern, sich um Mitgliedschaft in der Berufungskommission für die ausgeschriebene Stelle einer Professur zu bewerben. Dabei hat der*die Präsident*in auf Geschlechterparität hinzuweisen. Die

Mitglieder des Akademischen Senats können der*dem Präsidentin*Präsidenten Besetzungsvorschläge für eine Berufungskommission entsprechend der repräsentierten Mitgliedsgruppe der Hochschule unterbreiten.

(2) Die Frist für die Bewerbung als Mitglied einer Berufungskommission muss mindestens acht Werktage betragen. Die Bewerbung muss nicht begründet werden.

(3) Auf Vorschlag des Akademischen Senats kann der*die Präsident*in ein externes professorales Mitglied in die Berufungskommission ernennen. Das externe professorale Mitglied wird auf die Anzahl der professoralen Mitglieder der Berufungskommission (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) angerechnet.

(4) Bei Nachfolgebesetzungen soll der*die bisherige Stelleninhaber*in der Berufungskommission nicht angehören.

§ 7 Beschluss über die Besetzung der Berufungskommission

(1) In der auf den Ablauf der Frist folgenden Sitzung des Akademischen Senats beschließt dieser auf Vorschlag der*des Präsidentin*Präsidenten über die Besetzung der Berufungskommission.

(2) Liegen mehr Bewerbungen vor, als Sitze in der Berufungskommission zu vergeben sind, erfolgt eine geheime Wahl durch die Mitglieder des Akademischen Senats. Für die zu berufenden Mitglieder der Kommission können Vertretungen entsprechend der jeweiligen Mitgliedsgruppe bestellt werden, falls das gewählte Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission nicht teilnehmen kann.

(3) Der*die Präsident*in ernennt die Mitglieder der Berufungskommission.

Abschnitt 2: Berufungsverfahren

§ 8 Eingangsbestätigung, Information über den Stand des Berufungsverfahrens

Der*die Präsident*in bestätigt dem*der Bewerber*in auf die ausgeschriebene Stelle den Eingang der Bewerbung. Sie*er soll die Bewerber*innen über den laufenden Stand des Berufungsverfahrens informieren.

§ 9 Aufgaben der*des Vorsitzenden der Berufungskommission

(1) Die*der Vorsitzende beruft zeitnah die Sitzung(en) der Berufungskommission ein. Die Ladungsfrist muss mindestens fünf Werktage betragen.

(2) Die*der Präsident*in leitet die Sitzungen und gewährleistet einen rechtmäßigen Ablauf. Sie*er hat insbesondere darauf zu achten, dass die vorliegenden Bewerbungen nach den Kriterien der Ausschreibung und wissenschaftlichen Standards ausgewertet werden.

§ 10 Prüfung der formellen Voraussetzungen

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungsunterlagen den Mitgliedern der Berufungskommission digital und unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt. Die*der Vorsitzende sichtet die eingegangenen Bewerbungen und prüft das Vorliegen der formellen Voraussetzungen nach §§ 100, 101 Berliner Hochschulgesetz für eine Berufung auf die ausgeschriebene Stelle. Sie*er informiert die Mitglieder der Berufungskommission über das Ergebnis der Prüfung; in Zweifelsfällen entscheidet die Berufungskommission über die Zulassung der*des Bewerberin*Bewerbers. Über die Zulassung zum Berufungsverfahren von nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungen, entscheidet die Berufungskommission mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Bewerbung von Personen, mit denen bereits ein Dienstverhältnis besteht oder die als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragte oder Gastprofessor*innen für die KHSB tätig waren oder sind, ist nicht ausgeschlossen.

§ 11 Befangenheit

(1) Stellen Mitglieder der Berufungskommission nach Vorlage der Bewerbungen fest, dass sie Angehörige einer Person sind, die sich beworben hat, sind sie von der weiteren Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen. Angehörige in diesem Sinne sind: Verlobte, Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, Partner*innen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen der Geschwister, Geschwister der Eltern oder Pflegeeltern bzw. Pflegekinder.

(2) Eine Besorgnis wegen Befangenheit liegt vor, bei

1. persönlichen Beziehungen, die bestehen, ohne Angehörige*r im Sinne des Absatz 1 zu sein,
2. wirtschaftlichen Verflechtungen,
3. fachlichen Beziehungen, insbesondere auf Grund der Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte, kooperativer Veröffentlichungen, gemeinsamer Forschungs- oder Veröffentlichungsvorhaben oder langfristige enge Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule oder
4. unmittelbaren wissenschaftlichen Konkurrenzen.

Als fachliche Beziehung zählt auch, wenn die *der Bewerber*in Promotionsstudierende*r, wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in oder studentische Hilfskraft ist oder war. Im Falle der Nummern 3 und 4 gilt keine Besorgnis der Befangenheit mehr, wenn die fachlichen Beziehungen länger als fünf Jahre zurückliegen; ausgenommen ist das Verhältnis im Rahmen einer Promotion.

(3) Mitglieder der Berufungskommission, die aufgrund des Absatz 1 von der Mitwirkung im Berufungsverfahren ausgeschlossen sind, haben dies der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen und ihre Arbeit sofort zu beenden. Liegt eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne des Absatz 2 vor, haben die Mitglieder der Berufungskommission dies offenzulegen. Die Berufungskommission entscheidet unter Abwesenheit des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Entscheiden die Mitglieder der Berufungskommission, dass eine Besorgnis der Befangenheit besteht, scheidet das betroffene Mitglied aus, anderenfalls kann es seine Mitarbeit fortsetzen. Scheiden Mitglieder aus der Berufungskommission aus Gründen des Ausschlusses oder der Besorgnis der Befangenheit aus, hat der Akademische Senat im Falle fehlender Vertretung eine Nachbesetzung vorzunehmen.

§ 12 Belehrung

Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der*dem Vorsitzenden über ihre vorstehenden Rechte und Pflichten belehrt.

§ 13 Prüfungen der materiellen Voraussetzungen

(1) Die Berufungskommission prüft anhand der Unterlagen die wissenschaftliche Qualifikation und die Eignung für die ausgeschriebene Stelle, insbesondere im Hinblick auf die

in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Anliegen von Gender und Diversity, einer familienfreundlichen Hochschule und der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

(2) Sie beschließt, wer zu einer Probelehrveranstaltung einzuladen ist.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Berufungskommission

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission haben Akteneinsichts-, Rede- und Frage-recht. Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte haben außerdem Antragsrecht.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission und den Probelehrveranstaltungen teil und sind bezüglich aller ihnen während des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Sachverhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission dürfen zu den Bewerber*innen keinen Kontakt von sich aus aufnehmen; bei Fragen verweisen sie an die*den Vorsitzende*n der Berufungskommission.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und die Hälfte der professoralen Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Auf begründeten Anträge eines Berufungskommissionsmitglieds soll ein Inhaltsprotokoll erstellt werden.

§ 16 Einladung zu Probelehrveranstaltungen

(1) Die*der Vorsitzende lädt auf mehrheitlichen Vorschlag der Berufungskommission in der Regel maximal sechs Bewerber*innen zu je einer Probelehrveranstaltung ein und koordiniert die Termine. Dabei soll mindestens eine Bewerberin berücksichtigt werden.

(2) Kommen nicht alle Probelehrveranstaltungen zustande, können weitere Einladungen zu Probelehrveranstaltungen ergehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Berufungskommission legt Gegenstand, Art und Titel der Probelehrveranstaltung fest. Sieht die Berufungskommission von der Festlegung des Gegenstandes oder Titels ab, kann der*die Bewerber*in auf Aufforderung der*des Vorsitzenden Vorschläge einreichen.

(4) Die professoralen Mitglieder der Berufungskommission übernehmen jeweils ein bis zwei Bewerber*innen zur internen Begutachtung.

§ 17 Probelehrveranstaltung

(1) Die Probelehrveranstaltung ist hochschulöffentlich; Tag und Uhrzeit werden durch Aushang oder auf andere geeignete Weise an der Hochschule bekanntgegeben. Mitglieder der Hochschule, die an einer Probelehrveranstaltung teilnehmen wollen, sind für die Teilnahme freizustellen.

(2) Die*der Vorsitzende führt in die Veranstaltung ein, eröffnet nach dem Vortrag die Aussprache und leitet die Diskussion.

(3) Die Probelehrveranstaltung kann nach Festlegung durch die Berufungskommission als fachlicher Vortrag, als Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der anwesenden Studierenden oder als Kombination beider Elemente durchgeführt werden. Der*die Bewerber*in ist über die Festlegung rechtzeitig zu informieren. An den Vortrag schließt sich eine Aussprache über den Gegenstand der Probelehrveranstaltung an; weitere hochschul- und fachbezogene Fragen können gestellt werden. Die Probelehrveranstaltung dauert insgesamt nicht mehr als 75 Minuten.

(4) An die Probelehrveranstaltung schließt sich ein Gespräch mit der Berufungskommission an. Gegenstand des Gesprächs sollen auch Aspekte der Prävention von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt gemäß dem Schutzkonzept der KHSB sein. Alle Mitglieder der Berufungskommission sind berechtigt, dem*der Bewerber*in Fragen zu stellen, insbesondere auch zu Fragen der Didaktik bei heterogenen und diversen Lehr- und Lerngruppen. Die Dauer des Gesprächs soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Probelehrveranstaltung und das Gespräch mit der Berufungskommission werden in der Regel in Präsenz durchgeführt; sie können aus wichtigen Gründen auch in hybrider oder komplett digitaler Form durchgeführt werden. Der*die Bewerber*in sind hierüber rechtzeitig zu informieren.

§ 18 Entscheidung der Berufungskommission über listenfähige Bewerber*innen und Gutachten

(1) Nach Anhörung aller Bewerber*innen tritt die Berufungskommission zusammen und entscheidet darüber, welche von ihnen listenfähig sind. Dabei sind unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterlagen insbesondere die Probelehrveranstaltungen und das fachliche Ergebnis der sich anschließenden Diskussion zu erörtern. Die Vertreter*innen der Studierenden sind insbesondere zu den didaktischen Fähigkeiten der Vortragenden zu hören; sie übermitteln dabei der Berufungskommission die Erkenntnisse und Informationen, die sie von den in der Probelehrveranstaltung anwesenden Studierenden gesammelt haben. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die*der Diversitätsbeauftragte sind insbesondere zu den Anliegen von Gender und Diversity, einer familienfreundlichen Hochschule und der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu hören.

(2) Die listenfähigen Bewerber*innen werden durch die*den Vorsitzende*n aufgefordert, zwei externe Begutachtungen ihrer wissenschaftlichen Leistungen vorzulegen. Die nach § 16 Abs. 4 für die Begutachtung vorgesehenen professoralen Mitglieder der Berufungskommission erstellen für die listenfähigen Bewerber*innen ein internes Gutachten, in dem die vorliegenden Unterlagen, die Probelehrveranstaltung und das Gespräch mit der Berufungskommission im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle gewürdigt und bewertet werden. Die Berufungskommission soll sich diese internen Gutachten zu eigen machen. Das Recht auf Abgabe eines Sondervotums bleibt davon unberührt.

(3) Es ist mindestens ein externes vergleichendes Gutachten über die listenfähigen Bewerber*innen einzuholen. Die Mitglieder der Berufungskommission können der*dem Vorsitzenden Vorschläge über fachlich geeignete Gutachter*innen machen. Sie entscheiden über die Reihenfolge der genannten Gutachter*innen. Die*der Vorsitzende fragt die genannten externen Gutachter*innen in der genannten Reihenfolge an und übersendet der*demjenigen, die*der das externe vergleichende Gutachten übernimmt, die Unterlagen der listenfähigen Bewerbungen. Den Unterlagen ist eine Erklärung beizufügen, dass die*der externe Gutachter*in bezüglich der zu begutachtenden Bewerber*innen nicht ausgeschlossen ist bzw. keine Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 11 vorliegt.

Die*der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass das vergleichende Gutachten innerhalb angemessener Frist vorgelegt wird und wissenschaftlichen Standards entspricht. Übernimmt keine*r der vorgeschlagenen Gutachter*innen das externe vergleichende Gutachten, berät die Berufungskommission erneut.

§ 19 Auswertung der Gutachten und Listenvorschlag

(1) Nach dem Vorliegen der internen und externen Gutachten sowie des externen vergleichenden Gutachtens tritt die Berufungskommission zusammen, um diese zu würdigen. Dabei werden nochmals die schriftlichen Bewerbungsunterlagen, die Probelehrveranstaltung und die fachliche Diskussion sowie das Gespräch in der Berufungskommission abschließend gewürdigt.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds der Berufungskommission ist ein Listenvorschlag zu erstellen. Dieser benötigt die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Stimmen der professoralen Mitglieder der Berufungskommission. Dabei kommt bei Stimmgleichheit der*dem Vorsitzenden doppeltes Stimmrecht zu. Auf Antrag können auch einzelne Plätze auf der Liste abgestimmt werden. Die*der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass am Ende der Sitzung eine Gesamtliste mit der Mehrheit der Stimmen verabschiedet wird. Jedes Mitglied, welches das Mehrheitsvotum nicht teilt, hat das Recht, ein abweichendes Votum beizufügen.

(3) Kommt keine Liste zustande, kann auf mehrheitlichen Beschluss der Berufungskommission die*der Vorsitzende weitere Bewerber*innen zu Probelehrveranstaltungen einladen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 16 bis 18 sinngemäß. Kommt kein mehrheitliches Votum über eine Liste zustande und werden auch keine weiteren Bewerber*innen eingeladen, muss die Stelle neu ausgeschrieben werden.

Abschnitt 3: Weiteres Verfahren

§ 20 Zuleitung des Votums der Berufungskommission an den Akademischen Senat

(1) Der*die Präsident*in hat in der auf die letzte Sitzung der Berufungskommission folgenden Sitzung des Akademischen Senats den mehrheitlich beschlossenen Listenvorschlag dem Akademischen Senat vorzulegen. Der Tagesordnungspunkt wird nicht öffentlich behandelt. Die Mitglieder der Berufungskommission sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung des Akademischen Senats teilzunehmen; sie haben diesbezüglich Rederecht.

(2) Die*der Vorsitzende der Berufungskommission ist berechtigt, über die Gründe der vorgeschlagenen Reihung zu berichten und vorliegende Bedenken gegen den Listenvorschlag vorzutragen.

§ 21 Berufsliste

(1) Der Akademische Senat beschließt nach Aussprache eine Liste, die höchstens drei Namen und mindestens den Namen einer*eines Bewerberin*Bewerbers enthält (Berufungsvorschlag). Für die Aussprache können die anwesenden Mitglieder der Berufungskommission, die nicht Mitglied im Akademischen Senat sind, auf Antrag ausgeschlossen werden. Bei dem Beschluss der Liste ist dem Votum der Berufungskommission angemessene Rechnung zu tragen. Der Berufungsvorschlag bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder im Akademischen Senat auch der Mehrheit der im professoralen Mitglieder. Der Beschluss über die Liste kann auf Antrag eines Mitglieds des Akademischen Senats geheim erfolgen.

(2) Jedes Mitglied des Akademischen Senats kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

§ 22 Weiterleitung des Beschlusses

(1) Der*die Präsident*in leitet den Beschluss des Akademischen Senats zeitnah dem Kuratorium zu. Den Mitgliedern des Kuratoriums sind die Unterlagen der Bewerber*innen hierfür vorzulegen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann von den listenfähigen Bewerber*innen weitere Unterlagen anfordern, insbesondere über die Erfüllung der Voraussetzungen der Grundordnung für den kirchlichen Dienst.

(2) Die*der Präsident*in ist berechtigt und auf Aufforderung des Kuratoriums verpflichtet, über den Ablauf des Berufungsverfahrens, die Gründe für den Listenvorschlag der Berufungskommission und den Beschluss des Akademischen Senats zu berichten.

§ 23 Rechte des Kuratoriums

Das Kuratorium schlägt dem Erzbischof von Berlin nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Verfassung der KHSB die Ernennung einer*eines Bewerberin*Bewerbers zur Professor*in vor. Es hat dabei die Beschlüsse der Berufungskommission und des Akademischen Senats angemessen zu berücksichtigen. Die Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung bleibt davon unberührt.

§ 25 Ernennung

Die Ernennung zur Professor*in an der KHSB erfolgt durch den Erzbischof von Berlin. Der*die Präsident*in überreicht dem*der Professor*in die Ernennungsurkunde.

§ 26 Abschluss des Berufungsverfahrens, Umgang mit Unterlagen

(1) Die Bewerber*innen sind von der*dem Präsidentin*Präsidenten über die Beendigung des Berufungsverfahrens zu informieren. Bewerber*innen, die einen Listenplatz erhalten haben, aber nicht berufen wurden, wird dieser Listenplatz mitgeteilt.

(2) Eingereichte Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens den Bewerber*innen zurückzusenden; bei digitalen Bewerbungen sind die Unterlagen entsprechend den Datenschutzvorschriften der KHSB zu löschen.

Teil III: Berufung von Gastprofessuren

§ 27 Möglichkeit der Berufung von Gastprofessuren

An der KHSB können gem. § 113 BerlHG Gastprofessuren eingerichtet werden, insbesondere bei

1. besonderer Förderung durch das Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre während der Laufzeit der Förderung,
2. Überbrückung vakanter Professor*innenstellen bis zu einem Jahr,
3. Vertretung der*des Präsidentin*Präsidenten während deren*dessen Amtszeit oder
4. Vertretung von Professuren, wenn die*der Stelleninhaber*in aufgrund von Beurlaubung, Freistellung von der Lehre o.Ä. vorübergehend ganz oder teilweise vertreten werden muss.

Gastprofessor*innen nehmen für einen begrenzten Zeitraum Aufgaben von Professor*innen in Lehre und Forschung wahr.

§ 28 Ausschreibung von Gastprofessuren

Die Ausschreibung von Gastprofessuren erfolgt entsprechend der Ausschreibung für Professuren nach § 2. Auf die zeitliche Befristung und den Grund dafür ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

§ 29 Bewerbungen, Auswahl anzuhörender Bewerber*innen

(1) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist sichtet der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre die eingegangenen Bewerbungen und prüft die formalen Voraussetzungen nach den §§ 100, 101 BerlHG.

(2) Der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre beruft ein Auswahlgremium ein, das über die Auswahl der Bewerber*innen entscheidet und diese zur Anhörung einlädt. Dem Auswahlgremium gehören an:

1. der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre als Vorsitzende*r,
2. ein*e Professor*in, die fachlich der mit der Gastprofessur zu besetzenden Stelle verbunden ist,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der Lehrbeauftragten
4. ein*e Vertreter*in der Studierenden und
mit beratender Stimme
5. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie
6. die*der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung.

(3) Die eingeladenen Bewerber*innen werden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einem Gespräch mit dem Auswahlgremium eingeladen.

(4) Nach Abschluss aller Auswahlgespräche schlägt das Auswahlgremium der*dem Präsidentin*Präsidenten eine*n geeignete*n Bewerber*in zur Berufung als Gastprofessor*in vor. Bei mehreren geeigneten Bewerber*innen legt das Auswahlgremium eine Liste mit einer Rangfolge von maximal drei Bewerber*innen fest. Der Vorschlag des Auswahlgremiums ist in beiden Fällen mit einem Vermerk zu versehen, in dem die Auswahlentscheidung dokumentiert ist.

(5) Die*der Präsident*in informiert den Akademischen Senat in geeigneter Weise über das Auswahlverfahren.

§ 30 Ernennung als Gastprofessor*in

Die*der Präsident*in ernennt die*den vom Auswahlgremium vorgeschlagene*n Bewerber*in als Gastprofessor*in. In die Ernennungsurkunde ist die Denomination der Gastprofessur und die zeitliche Befristung aufzunehmen.

§ 31 Ende der Gastprofessur

Eine Gastprofessur endet mit Ablauf der Befristung, sofern sie nicht verlängert wird, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 32 Schlussbestimmungen

Diese Berufsordnungsordnung gilt ab Verkündung im Mitteilungsblatt der KHSB. Berufungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen haben, werden nach den bis dahin geltenden Regelungen fortgeführt und abgeschlossen.